

Patriarchat, und die Ansprüche der von den Da Romano expropriierten Vorbesitzer, etc. Das urkundliche Material (vor allem protokollierte Zeugenbefragungen und Notariatsinstrumente) datiert ganz überwiegend aus den Prozeßjahren, reicht mit inserierten Einzelstücken aber auch schon einmal bis 1221 zurück. Überliefert ist es in einem aus ursprünglich selbstständigen Faszikeln zusammengebundenen Codex, auf mehreren Rotulae und als Einzelurkunden in Archiv-Busten in Treviso sowie zum Teil, aber bei weitem nicht deckungsgleich, transkribiert in einen Codex der Jahre 1317/18 (heute in Venedig); S. präsentiert es, Doppelungen vermeidend und auf einen Sachkommentar verzichtend, chronologisch geordnet innerhalb des jeweiligen Überlieferungscorpus (so daß eine abschließende chronologisch ordnende Gesamtübersicht eine ganz nützliche Beigabe gewesen wäre). Doch dies bleibt auch das einzige Desiderat in diesem sauber gearbeiteten Editionsband. R. P.

Statuto del comune e del popolo di Arezzo (1337), a cura di Valeria CAPELLI (Fonti di storia aretina 1) Arezzo 2009, Società Storica Aretina, LXVIII u. 429 S., Abb., ISBN 978-88-89754-01-6, EUR 28. – Nachdem die „alte“ Reihe Fonti di storia aretina als ihren ersten und seither einzigen Band 1946 die Statuten von Arezzo des Jahres 1327 herausgebracht hat, läuten die Statuten des Jahres 1337 nun die „neue“ Reihe Fonti di storia aretina ein. Die Statuten von 1337 sind in zwei Hs. überliefert, die im Staatsarchiv Florenz unter den Signaturen Statuti delle Comunità autonome o soggette 21 und 22 aufbewahrt sind, zudem bietet das Fragment Antico Comune, Statuti e riforme 56 des Staatsarchivs von Arezzo einige Textstellen. C. ediert den Text nach der Hs. A (22), die vor A' (21) entstanden sein muß – wie C. darlegt –, wobei im Apparat die Varianten von A' angegeben werden. Zudem sind in der nahezu mustergültigen Edition der zweitältesten erhaltenen Statuten von Arezzo auch die Übernahmen aus den Statuten von 1327 durch Kursivierung gekennzeichnet; allein das Fehlen von Erststreckungsvarianten läßt den Wortlaut von A' nicht immer zweifelsfrei erkennen. Ein Namenregister sowie ein Sachregister ermöglichen einen gezielten Zugang zum Text. Wenn man die Qualität dieses Bandes als Grundlage nimmt, kann man dieser Reihe nur ein anderes Schicksal als das ihrer Vorgängerin wünschen. H. Z.

Capitolare dei Consoli dei Mercanti (seconda metà del sec. XIV), a cura di Marco MICHELON (Fonti per la storia di Venezia. Sezione I: Archivi pubblici) Roma 2010, Viella, 103 S., 4 Taf., 4 Tab., ISBN 978-88-8334-476-3, EUR 24. – In Edition vorgelegt wird die älteste erhaltene Version der Amtspflichtenbeschreibung für die jährlich wechselnden drei bzw. vier Vorsteher einer der wichtigsten, wohl in den ersten Jahrzehnten des 13. Jh. entstandenen Wirtschaftsbehörden in Venedig mit übergeordneter Zuständigkeit für den venezianischen Seehandel, für den Flußhandel auf Po und Etsch, für den Fondaco dei Tedeschi sowie für das Tuch-, Färberei- und Seidengewerbe in der Stadt: ein von der anlegenden Hand einheitlich geschriebener Codex mit 88 Bestimmungen, unter die als letzter datierbarer Text ein Beschluß des Maggior Consiglio von 1357 aufgenommen ist. In den ersten 49 Kapiteln dieses wohl früh schon in Privatbesitz übergebenen Codex ist ein vor 1244 entstandenes erstes Capitolare Antiquissimum für dieses Amt aufbewahrt, wie der Vergleich mit